

Manipulationsobjekt Kind

Zur „Sorgerechts“-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (F.A.Z. vom 30. Januar): In Deutschland sind Kinder Streitsache. Der Rechtsstreit um das höherwertige Recht ist bei ehelichen Kindern obligatorisch: Seit 1. Juli 1998 erhalten regelmäßig beide Parteien das „Sorgerecht“ über das Kind. Die Mütter das – durchsetzbare – „Sorgerecht mit Aufenthaltsbestimmungsbeziehung“, die Väter das – im Zweifel nicht durchsetzbare – „Sorgerecht ohne Aufenthaltsbestimmungsbeziehung“. Bei unverheirateten, Eltern ohne gemeinsame „Sorgerechts“-Erklärung sind von vornherein die Mütter allein „sorgeberechtigt.“ In beiden Fällen jedoch ist das zur Sache abgewertete Kind Manipulationsobjekt und damit Racheinstrument – je nach Laune.

Laut Bundesverfassungsgericht müssen die Kinder bei Elternstreit – zu ihrem „Wohl“ – aufgrund „naturegebener Hauptverantwortung“ der Mütter für die Zukunft vor ihren Vätern geschützt werden. Dementsprechend erteilen – zum „Wohl des Kindes“ – staatliche Schulen und Kindergärten Hausverbote – oder kommunale Ordnungsämter auf Wunsch Annäherungsverbote gegen Väter. Auch nur zum „Wohl des Kindes“ gibt's für Väter Platzverweis beim – rechtskräftigen – Umgangstermin von der mütterlicher-

seits flugs alarmierten Polizei. Und ebenfalls zum „Wohl des Kindes“ dürfen rachesinnende Mütter ungestraft den Kindern Ängste vor den Vätern anerkennen: Ein Kind, das sich nach Umgangsboykott vom Vater abwendet, sei kein Beweis mütterlichen Fehlverhaltens. Entfremdung (Parental Alienation Syndrome, PAS) gäbe es nicht, seelische Kindesmißhandlung schon gar nicht. Der Verursacher wird belohnt, der Unbeteiligte düpiert, die Kinder um einen Elternteil betrogen. Das „Sorgerechts“-Verfahren gipfelt in der richterlichen Frage an – ehelich geborene – Kinder: „Mutter oder Vater?“ (Paragraph 50b des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit). Wie lange soll diese Kinderschinderei im Namen des Volkes eigentlich noch weitergehen?

Die zwar ratifizierte, aber innerstaatlich nicht angewandte Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen garantierte den Kindern ihr Grundrecht auf beide Eltern. Sowohl umgangsvereitelnde Mütter als auch sich verweigernde Väter wären danach wegen Mißachtung der Kindergrundrechte unschwer mit behördlichen Sanktionen (zum Beispiel Verlust des aktiven und passiven Wahlrechts) zu belegen.

Rainer Gast, Kehl

HEINRICH SCHWARZMAYR

HERMANN-LÖNS-STR. 28

85521 OTTOBRUNN

TELEFON 089/6015579

FAX

Ansprechpartner: V.I.S.d.F.
Rainer Pietsch
Waldtruderinger Str. 62
81827 München
Tel./Fax : 089 / 45301441

